

TOP 20:

Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte zum 1. Juli 2014 (Rentenwertbestimmungsverordnung 2014 - RWBestV 2014)

Drucksache: 187/14

Mit der Rentenwertbestimmungsverordnung sollen der aktuelle Rentenwert und der aktuelle Rentenwert (Ost) nach den Vorschriften des SGB VI für den Zeitraum ab 1. Juli 2014 bestimmt werden.

Durch Vervielfältigung des aktuellen Rentenwerts mit den persönlichen Entgeltpunkten und dem Rentenartfaktor ergibt sich der individuelle Monatsbetrag einer Rente. Der aktuelle Rentenwert entspricht dem Monatsbetrag einer Rente wegen Alters der allgemeinen Rentenversicherung für ein Jahr mit Durchschnittsverdienst bei einem Zugangsfaktor von 1,0. Seine Festsetzung richtet sich jedoch nicht allein nach der Lohn- und Gehaltsentwicklung bei den Arbeitnehmern, sondern es sollen auch grundsätzlich die Veränderungen bei den Aufwendungen für die Altersversorgung sowie beim Verhältnis von Rentnern zu Beitragszahlern Berücksichtigung finden. Der durchschnittliche Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung des Jahres 2013, der sich von 18,9 Prozent gegenüber dem durchschnittlichen Beitragssatz des Jahres 2012 um 0,7 Prozentpunkte verringert hat, wird bei der Bestimmung des aktuellen Rentenwerts ebenso berücksichtigt wie der Nachhaltigkeitsfaktor, der mit 0,9981 ermittelt wurde und die Veränderung beim Verhältnis von Rentenbeziehern zu Beitragszahlern ausdrückt.

In den alten Ländern haben sich die Bruttolöhne und -gehälter nach der Systematik der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen im Jahr 2013 gegenüber dem Jahr 2012 um 1,38 Prozent erhöht. Auf dieser Basis würde sich ein aktueller Rentenwert von 28,74 Euro ergeben, was einem Anpassungssatz von 2,13 Prozent beziehungsweise einem Anpassungsfaktor von 1,0213 entspricht. Auch im Jahr 2014 ist der seit der Rentenanpassung des Jahres 2005 aufgrund nicht realisierter Dämpfungseffekte der Rentenanpassungsformel entstandene Ausgleichsbedarf abzubauen. Der Abbau erfolgt, indem der aktuelle Rentenwert nur mit dem hälftigen Anpassungsfaktor von 1,0107 anzuheben ist. Der bis zum 30. Juni 2014 maßgebende aktuelle Rentenwert erhöht sich daher ab dem 1. Juli 2014 von 28,14 Euro auf 28,61 Euro. Dies entspricht einem Anpassungssatz von 1,67 Prozent.

Die Bestimmung des aktuellen Rentenwerts (Ost) berücksichtigt die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter in den neuen Ländern im Jahr 2013 gegenüber dem Jahr 2012 um 1,78 Prozent. Der durchschnittliche Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung in den Jahren 2012 und 2013, die Höhe des Altersvorsorgeanteils und der Nachhaltigkeitsfaktor sind bundeseinheitliche Werte. Insoweit gelten für die Bestimmung des aktuellen Rentenwerts (Ost) die gleichen Werte wie bei der Ermittlung des aktuellen Rentenwerts. Auf dieser Basis erhöht sich der bis zum 30. Juni 2014 maßgebende aktuelle Rentenwert (Ost) ab dem 1. Juli 2014 von 25,74 Euro auf 26,39 Euro. Dies entspricht einem Anpassungssatz (Ost) von 2,53 Prozent.

Da sich der allgemeine Rentenwert in der Alterssicherung der Landwirte in dem Maße verändert, in dem sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert, erhöht sich auch hier um 1,67 Prozent der maßgebende Wert auf 13,21 Euro. Gleiches gilt für den allgemeinen Rentenwert (Ost) in der Alterssicherung der Landwirte. Dieser erhöht sich nach dem 1. Juli 2014 auf 12,18 Euro.

In der Verordnung werden darüber hinaus die Anpassungsfaktoren für die Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung in den alten und in den neuen Ländern bestimmt.

Der **federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.